

Wir begrüßen, dass es bei der Satzung keine wesentlichen Änderungen gibt, da das Eltern Sicherheit und Planbarkeit gibt.

Allerdings hätten wir erwartet, dass bisherige Anmerkungen bei vorherigen Änderungen beachtet würden bzw. im Anschreiben darauf eingegangen würde.

Es gibt einige Punkte, die für die Familien schwierig bleiben. Die Satzung ist ähnlich wie die Gebührensatzung nicht leicht verständlich.

Die Rangstufen, Dringlichkeiten und Punkte sollten unbedingt vereinfacht und an die Familiensituationen angepasst werden.

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

(1) Städtische Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte (Kinderhorte sowie Kinder- und Jugendhorte) sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

(3) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08). Kinder, die am 1. September mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

Sind damit auch Rückstellungen von Schule, bzw. Rückkehrer aus der ersten Klasse berücksichtigt?

(4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 betreut.

(5) In Kinder- und Jugendhorten werden schulpflichtige Kinder ab der Jahrgangsstufe 5 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut.

Abweichung Tagesheim – dort werden nur noch Grundschul Kinder berücksichtigt. Es sollten alle Möglichkeiten der Betreuung von Grundschulkindern und ggf. weiterführenden Einrichtungen erwähnt werden, auch wenn für diese diese Satzung nicht gültig ist (dann mit Hinweis auf eigene oder abweichende Satzungen).

(6) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut.

Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:

1. Altersbereich bis 3 Jahre (Kinderkrippe)

für Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

2. Altersbereich 3 bis 6 Jahre (Kindergarten)

für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

3. Altersbereich Schulkinder (Hort)

für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis 3 Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren“. Andere Häuser für Kinder haben den Altersbereich 3 bis 6 Jahre (Kindergarten) und den Altersbereich Schulkinder (Hort).

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten

endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem die Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis endet.

Wechsel – Neuanmeldung

Das ist für Eltern, die sich nicht so gut auskennen, verwirrend.

Ist im KitaFinder (bei der Platzvergabe) erkenntlich, welche Einrichtung das Kind zum aktuellen Zeitpunkt besucht und werden diese Kinder bei der Vergabe in der Einrichtung bevorzugt, damit eine neue Eingewöhnungszeit vermieden werden kann?

Werden die Eltern rechtzeitig schriftlich – mit Unterschrift – darauf aufmerksam gemacht?

(7) In allen Einrichtungsarten können in den vom Referat für Bildung und Sport/KITA benannten Kindertageseinrichtungen Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen und/oder weiter betreut werden.

(8) In allen Einrichtungsarten können zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten werden.

Lt. Behindertenrecht sollen Kinder Schulen und auch Betreuungsangebote in ihrem sozialen Umfeld besuchen können. Hier sollte eine Umformulierung vorgenommen werden. Es sollte geprüft und versucht werden, dass Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden können, Dabei sollte erst geschaut werden, was möglich ist. Ein „können ... angeboten werden“ ist zu wenig.

(9) Modellversuche können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(10) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat für Bildung und Sport/KITA möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 BayKiBiG oder §17 AVBayKiBiG, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.

(11) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

(12) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

**Beispiel für Belegrechte, von wem werden diese festgelegt
Unterschied zu Kontingent des Sozialreferats?**

(2) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport/KITA.

(3) Das Referat für Bildung und Sport/KITA kann in einzelnen Kindertageseinrichtungen Plätze für Kinder, denen der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusteht, als Übergangsplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs reservieren und vorrangig belegen.

Übergangsplätze dienen zur Sicherung der Übergangsbetreuung bis ein anderer rechtsanspruchserfüllender Platz angeboten/nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 finden keine Anwendung.

(4) Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

(5) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach § 35 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2, Spiegelstrich 4 oder 5 BayKiBiG vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

Was ist mit Kindern, die bereits eine Einrichtung besuchen und bei denen eine Behinderung festgestellt wird bzw. entsteht?

Was ist mit Kindern, bei denen Einschränkungen bestehen, aber die kein SGB-Fall sind? (geringere Schwere der Einschränkung, Personenberechtigte möchten keine Eingliederungshilfe)

Die Aufnahme sollte möglich sein, wenn eine Integration möglich gemacht werden kann, notwendige spezielle Versorgung, räumliche Ausstattung und notwendiges Personal.

(6) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in München haben (Münchner Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Münchens setzt voraus, dass das Referat für Bildung und Sport/KITA dies genehmigt. Das Referat für Bildung und Sport/KITA kann Kinder, die ihre Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in München haben, mit Münchner Kindern gleichstellen, etwa wenn ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII gegen die Landeshauptstadt München besteht.

Kinder, die weder Münchner Kinder nach Satz 1 sind, noch diesen nach Satz 3 gleichgestellt worden sind, d.h. insbesondere alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnung nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(7) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht für Modellversuche nach § 1 Abs. 9 und bei Übergangsplätzen nach § 2 Abs. 3. Über weitere Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Bildung und Sport/KITA. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule in Horten oder auf Plätzen des Altersbereichs Schulkinder in Häusern für Kinder jeweils als Kurzzeitbucher in den Ferien.

(8) Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug etc.) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens bis dahin die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmeldeliste vergeben.

Einrichtungen, die sich nicht direkt an einer Schule befinden, können ggf. näher an einer Schule liegen, die nicht zum gleichen Sprengel gehört. Hier sollte eine entsprechende Lösung für zwei Sprengel möglich sein.

Ist bei Regionalhorten die Sprengelzugehörigkeit ebenfalls entscheidend oder der Besuch einer Schule, von der aus Kinder in den Regionalhort gehen?

Kinder, die in Förderklassen o.a. besondere Klassen gehen, und nicht im Sprengel wohnen, sollten ggf. auch die Möglichkeit haben, mit Klassenkameraden in die Nachmittagsbetreuung zu gehen

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

1. Rangstufe 1:

In allen Kindertageseinrichtungen mit mindestens 2 Altersbereichen:

Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis 3 Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich 3 bis 6 Jahre überwechseln. Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich 3 bis 6 Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich ab 6 Jahre überwechseln, wenn sie im zugehörigen Grundschulsprengel ihre Hauptwohnung haben.

2. Rangstufe 2:

In allen Kindertageseinrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in derselben Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von 8 Wochen nach erstmaligem Eintritt in die Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

3. Rangstufe 3:

Hortplätze/Plätze für Schulkinder werden vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen.

4. Rangstufe 4:

**Eine Geschlechterverteilung sollte auch beachtet werden.
Bei Horten, die außerhalb der Schule liegen, möglichst auch Klassenzugehörigkeit beachten bzw. mit der Schule absprechen, damit Kinder nicht allein unterwegs sind.**

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September 2 Jahre und 10 Monate alt sind, werden für Kindergartenplätze/ Altersbereich 3 bis 6 Jahre der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

5. Rangstufe 5:

Darüber hinaus verfügbare Plätze können im Einzelfall nach Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport/KITA durch jüngere oder ältere Kinder belegt werden.

Bei Rangstufen sollten Kinder mit Behinderung Beachtung finden, damit möglichst ein inklusiver Besuch einer KITA möglich ist und die Plätze für diese Kinder belegt werden.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

(1) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

**Es ist unbedingt auf weitere familiäre Besonderheiten zu achten
Behinderung oder Krankheit eines Familienmitgliedes
Eltern, mit Schwerbehindertengrad arbeiten ggf. nicht Vollzeit - Gleichstellung
Pflege von Angehörigen (Pflegezeit inzwischen wie Elternzeit möglich)
Besondere Ehrenämter wie freiwillige Feuerwehr, ...
Außerdem ist bei mehreren Kindern zu beachten, dass auch diese abgeholt werden müssen.
Für Geschwister, die nicht in der gleichen Einrichtung sind, benötigt man je nach Weg, „Übergabe“ und notwendiger Hilfe beim Anziehen (z.B. für Krippe) ebenfalls Zeiten, die eine volle Berufstätigkeit nicht möglich machen, da die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung eingehalten werden müssen.**

Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

1. Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an. Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport/KITA festgelegten Hauptnutzungszeiten der

jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist bei zwei Personensorgeberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden) zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y%, Anteil Nachmittag z%):

Wenn Auswahl vormittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

Die Lage der Arbeitszeiten (Schicht, nur an 4 Tagen) bleibt unberücksichtigt?

2. Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

3. Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Stichtag nach § 5 Absatz 1, bei späterer Anmeldung nach dem Stichtag der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt.

Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

Welche Unterlagen, welche Mittel? Nachweisschwierigkeiten bei freiberuflich tätigen, insbesondere bei schwankendem Auftragsvolumen.

In Zeiten der ständigen, wiederholten befristeten Arbeitsverträge, zum Teil Jobs mit verschiedenen projektbezogenen Stundenanteilen, können Arbeitszeiten häufiger wechseln. So sind Stellen, mit einem festen Anteil und weiteren zwei oder mehr befristeten Stundenanteilen keine Seltenheit. Diese wechseln, werden kurzfristig, zum Teil erst bei Freigabe von Projektmitteln festgesetzt und sind sofort zu beginnen, unterliegen Schwankungen, manche sind verbunden mit (häufigem) Aufenthalt außerhalb Münchens. Hier muss die von Arbeitnehmern geforderte Flexibilität berücksichtigt werden.

(3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

2 Fristen – Mail und Brief?

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle andere Anmeldungen für städtische Plätze.

Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde-Liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Das Referat für Bildung und Sport/KITA legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

Fristen:

Außer bei meldepflichtigen Krankheiten sollte nicht die Leitung allein entscheiden sondern mit Fachkräften des Referats.

Welcher Inhalt ist bei Bescheinigungen erforderlich?

Sind nur meldepflichtige Krankheiten oder auch andere (chronische) Erkrankungen und Behinderungen nachzuweisen.

Ist über die geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen Auskunft zu geben? (z.B. Frühchen, die noch nicht so weit sind wie gleichaltrige Kinder?)

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine schriftliche Bestimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, wird dies vom Referat für Bildung und

Sport/KITA festgelegt.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu stellen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.

Der Weiterbesuch durch ältere Kinder ist im Einzelfall möglich. Er wird jeweils auf ein weiteres Jahr befristet vom Referat für Bildung und Sport/KITA genehmigt.

(3) Kinder auf Übergangsplätzen scheidet am Ende des Kalendermonats aus, in dem die Frist zur Annahme des Angebots auf einen anderen rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplatz abgelaufen ist. Bei Annahme des Angebots durch die Personensorgeberechtigten kann im Einvernehmen mit dem Referat für Bildung und Sport/KITA und der aufnehmenden Einrichtung oder Tagespflegestelle die Nutzung des Übergangsplatzes befristet verlängert werden.

(4) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

§ 7 Ausschluss

Problem – Rechtsanspruch bis zum Schulanfang

Was wird mit Schulkind, das ausgeschlossen wurde, ohne Betreuung?

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Tagesheime, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,
5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,

An sich richtig – aber wie geht es mit dem Kind und ggf. der Familie weiter?

Reichen in diesem Fall die Personenberechtigten oder auch Fachkräfte?

Alternativangebote, wie dem Kind – und auch der Familie geholfen werden kann, sind erforderlich. Das Kind kann nicht sich selbst überlassen werden, die Erwerbsmöglichkeiten sollten ebenso gesichert werden.

Was ist bei Eltern, die sich oder andere gefährden, bzw. die die Arbeit der Kita mit dem Kind oder allgemein massiv stören.

7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Welche ernsthafte Erkrankungen – Infektionen wird extra erwähnt

Können (chronisch) kranke Kinder nicht mehr in der Einrichtung betreut werden (Diabetes, Asthma ...)

Wie wird vorgegangen, wenn ein Verdacht besteht?

**Bis wann muss Diagnose, Bestätigung vom Arzt, dass gesund ... vorliegen?
Wer zahlt Attest?**

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Absatz 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 bis Nr. 6 sowie des Absatzes 2 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der bzw. dem Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und Nr. 7 das Referat für Bildung und Sport/KITA. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

(1) Wenn nicht im Hauskonzept mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA eine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten für die Platzarten in den Kindertageseinrichtungen folgende Regelungen:

1. Die Öffnungszeiten für alle Einrichtungen mit Ausnahme der Horte beträgt von Montag bis Freitag 07.30 bis 17.00 Uhr.

Bei von den Eltern geltend gemachtem Bedarf kann die Einrichtung frühestens um 07.00 Uhr geöffnet und spätestens um 18.00 Uhr geschlossen werden.

Der Bedarf ist jährlich bei den Eltern in der Einrichtung zu ermitteln, ebenso durch Bedarfsanalysen z.B. bei KITA-Finder, um die Bedarfe Münchner Eltern festzustellen. Wenn ein Kind in einer Einrichtung ist, werden sich die Eltern im Vorfeld irgendwie entsprechend der Öffnungszeiten organisiert haben, andere können diese Einrichtung nicht nutzen.

2. Die Öffnungszeiten für Horte beträgt in der Schulzeit von Montag bis Freitag 11.00 Uhr bis 17.15 Uhr, in der Ferienzeit von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bei von den Eltern geltend gemachtem Bedarf kann die Einrichtung während der Schulzeit bis spätestens 18.00 Uhr, während der Ferienzeit frühestens ab 07.30 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

**Problem Schule: In vielen Schulen wird erst 7:45 Uhr die Tür für die Kinder geöffnet, vorher können sie nicht ins Gebäude und werden auch nicht beaufsichtigt
Angebote von der Schule gibt es zum Teil nur ehrenamtlich von fremden Vereinen**

(2) Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen legt die Einrichtungsleitung mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA die Öffnungszeiten fest.

(3) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in Ferienzeiten oder besuchsarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann eine Kernzeit auch mit zeitlicher Lage festlegen. Die Kernzeiten müssen in der Hauskonzeption geregelt werden und können mit bis zu vier Stunden täglich festgelegt werden.

§ 9 Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen, sofern solche festgelegt wurden.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nur möglich, wenn dies in den folgenden Absätzen ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Die Kindertageseinrichtungen können im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport / KITA Plätze benennen, die weniger lang zur Verfügung stehen, als die Einrichtung insgesamt geöffnet ist (Besuchsarten). Hierfür werden die Buchungszeiten rechtzeitig festgelegt.

(4) Hieraus ergibt sich – wenn nicht im Einzelfall im Hauskonzept eine abweichende Regelung getroffen wurde – folgendes Angebot an Besuchsarten:

1. In den Besuchsarten „vormittags“ und „nachmittags“ in Kinderkrippen, Kindergärten und in Häusern für Kinder für die Altersbereiche bis 3 Jahre und 3 bis 6 Jahre werden Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von „**über drei bis vier Stunden**“ angeboten, d.h. mehr als 15 Stunden pro Woche. Diese Mindestbuchungszeit gilt auch für Hortplätze und Plätze des Altersbereichs Schulkinder in Häusern für Kinder.

Wenn eine Kernzeit mit zeitlicher Lage von 20 Stunden pro Woche nach Absatz 1 festgelegt wurde, muss mindestens die Buchungsstufe „**über vier bis fünf Stunden**“ gewählt werden.

2. Die Besuchsart „erweitert über Mittag“, d.h. einschließlich der Mittagszeit mit Buchungsrahmen bis 14.00 Uhr, wird ab einem Buchungszeitraum von „**über fünf bis sechs Stunden**“, d.h. mehr als 25 Stunden pro Woche, angeboten.

3. Ganztagsplätze in Kinderkrippen, Kindergärten und in Häusern für Kinder für die Altersbereiche bis 3 Jahre und 3 bis 6 Jahre, d.h. Plätze einschließlich der Mittagszeit und einem Ende des Buchungsrahmens nach 14.00 Uhr, werden erst für Buchungen ab „**über sechs bis sieben Stunden**“, d.h. mehr als 30 Stunden pro Woche, angeboten.

4. Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischer Tagesstätten können im Einzelfall vom Referat für Bildung und Sport/KITA genehmigt werden.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 10 Schließungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für zwei zusammenhängende Wochen innerhalb der Ferien und an bis zu drei Klausurtagen geschlossen werden.

Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu sieben Ferientagen und/oder Fenstertagen (d.h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden.

An weiteren Tagen kann das Referat für Bildung und Sport/KITA die Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats schließen.

Zusätzlich kann das Referat für Bildung und Sport / KITA durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Bereiche und/oder Kindertageseinrichtungen, z.B. bei nachlassender Inanspruchnahme, den Betrieb optimieren.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. jeweils ganztägig und am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung zum Zweck des Besuchs der Personalversammlung ganz oder teilweise geschlossen werden. An diesen Tagen findet in der Regel kein Mittagessen statt.

(3) Die Personensorgeberechtigten können bei den Schließungen nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag ihr Kind in einer anderen Einrichtung betreuen lassen. Die Antragstellung muss bis spätestens vier Wochen vor der Schließungszeit durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Ersatzeinrichtung wird benannt. Dies gilt nicht für Kinder in Kinderkrippen und für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindergärten und Häusern für Kinder.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 11 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder im Altersbereich von 8 Wochen bis 6 Jahren dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung geregelt.

(4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(5) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.

Vollständige Genesung kann schon bei einem Schnupfen länger dauern, bei chronischen Erkrankungen – Asthma, Neurodermitis, ... ? Für das Kind und das Team muss der Tag in der KITA gut zu schaffen sein, Ansteckungsgefahr so gering wie irgend möglich.

Auch Eltern, bzw. Personen, die das Kind bringen oder abholen, sollten bei ansteckenden Krankheiten nach Infektionen-Schutzgesetz die Einrichtung nicht betreten dürfen.

§12 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 BayKiBiG gebildet.

Ist damit bzw. mit eigener Satzung die Bildung der Gesamtelternbeiräte der Stadt gesichert?

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung) vom 31. Juli 2006 (MüABl. S. 263), geändert durch Satzung vom 02.09.2015 (MüABl. S. 320), und die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen der Landeshauptstadt München (Kinderkrippensatzung) vom 26.07.2006 (MüABl. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.09.2015 (MüABl S. 318), außer Kraft.

Der völlige Wegfall der Erwähnung Sprechstunden und Elternabende ist für uns nicht nachvollziehbar. Das diese über einen Verwaltungsweg vereinheitlicht wurden, ist zu begrüßen. Dieser ist Eltern jedoch nicht bekannt. Welche Ansprüche auf Durchführung von Sprechstunden und Elternabenden können sie bei einem Verwaltungsweg geltend machen?